

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5b RJ 32/85

Urteil

Verkündet am
29. Oktober 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 29. Oktober 1985 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 15. März 1984 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

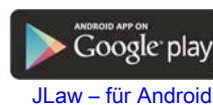
I

Der 1929 geborene Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit. Er wurde 1978 als Postarbeiter für dienstunfähig erklärt, bezieht eine Postrente und ist als Schwerbehinderter mit einem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 vH anerkannt. Ein erstes Rentenverfahren bei der Beklagten blieb erfolglos. Den neuen Rentenanspruch des Klägers vom November 1980 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 7. August 1981 wiederum wegen der ärztlichen Beurteilung ab, der Kläger könne infolge Konsolidierung einer mehrfach operativ behandelten Fistelbildung im Afterbereich noch körperlich leichte Arbeiten vollschichtig verrichten. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 31. März 1982; Urteil des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 3. November 1982).

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin Befundberichte der behandelnden Ärzte des Klägers (Dr. T - Internist -, Dr. M - Orthopäde - und Prof. Dr. B - Neurochirurg -) eingeholt, einen Arztbrief des Universitätsklinikums S über einen stationären Aufenthalt des Klägers im Juni 1982 beigezogen und ein orthopädisches Gutachten des Dr. J eingeholt. Sodann hat es mit Urteil vom 15. März 1984 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und zu dem hilfsweise gestellten Antrag, ein psychiatrisches und ein hals-nasen-ohrenfachärztliches Gutachten einzuholen, ausgeführt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

weitere Fachgutachten seien nicht erforderlich, weil der Gerichtsgutachter hinreichend deutlich gemacht habe, daß die auf nerven- und hals-nasen-ohrenfachärztlichem Gebiet etwa vorhandenen Gesundheitsstörungen nach der gesamten Aktenlage keinen Anhalt für eine nennenswerte weitere Einschränkung des Leistungsvermögens des Klägers bieten würden.

Der Kläger rügt mit der vom Senat zugelassenen Revision eine Verletzung der §§ 103 und 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Kläger beantragt,

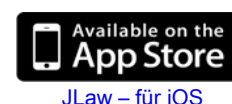
die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Berlin vom 15. März 1984, des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 3. November 1982 und des Bescheides vom 7. August 1981 idF des Widerspruchsbescheides vom 31. März 1982 zu verurteilen, ihm ab November 1980 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren;
hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet.

Zutreffend rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus habe gedrängt fühlen müssen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Gesundheitsstörungen noch verbliebene Leistungsfähigkeit auch auf psychiatrischem und hals-nasen-ohrenfachärztlichem Gebiet durch Einholung entsprechender Gutachten abzuklären. Es konnte dies nicht mit dem Hinweis auf das orthopädische Gutachten des Dr. J umgehen. Wie der Kläger zutreffend rügt, ist dieser Arzt, der das dem Kläger auf orthopädischem Fachgebiet verbliebene Leistungsvermögen beurteilen konnte und beurteilt hat, in der Tat nicht zu dem vom LSG im angefochtenen Urteil referierten Ergebnis gelangt, die auf nerven- und hals-nasen-ohrenfachärztlichem Gebiet etwa vorhandenen Gesundheitsstörungen würden nach der gesamten Aktenlage keinen Anhalt dafür bieten, daß sie geeignet seien, das Leistungsvermögen des Klägers über die festgestellten Einschränkungen hinaus nennenswert weiter zu mindern. Dr. J hat vielmehr darauf hingewiesen, daß sich beim Kläger aus den Akten Hinweise für psychoneurotische Störungen ergäben. Möglicherweise sei die Konzentrationsfähigkeit, Entschluß-, Verantwortungs- und Kontaktfähigkeit gestört, sowie auch die Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit. Dies, so hat der Sachverständige ausgeführt, könne nur in einem psychiatri-



schen Gutachten geklärt werden. Weiter hat der Sachverständige darauf hingewiesen, daß beim Kläger eine gewisse Schwerhörigkeit bestehe. Beide Punkte hat der Sachverständige in der zusammenfassenden Beantwortung der ihm gestellten Fragen wiederholt und sodann ausgeführt, orthopädischerseits reiche das verbliebene Leistungsvermögen noch für die volle übliche Arbeitszeit von mindestens acht Stunden täglich aus. Abschließend hat er aber erklärt, es werde in die Entscheidung des Gerichts gestellt, eventuell noch ein psychiatrisches und ein hals-nasen-ohrenärztliches Gutachten zur Feststellung des Leistungsvermögens anzufordern. Darauf folgt der in sich nicht ganz verständliche Satz: "Die vorhandenen Akten sahen jedoch keine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gegeben durch die auf diesem Gebiet bestehenden Leiden."

Der eben zitierte Satz konnte vom LSG als Mitteilung verstanden werden, wegen der auf den genannten Gebieten bestehenden Leiden sei in den vorhandenen Akten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht angenommen worden. Der Satz konnte allerdings auch bedeuten, der Sachverständige habe in den Akten auf den genannten Gebieten keine Leiden gefunden, die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bedingen würden. Letzteres hat das LSG angenommen. Waren aber in den Akten entsprechende Befunde nicht vorhanden, so stand eine Erklärung dieses Inhalts in Widerspruch zu den oben bereits erwähnten Hinweisen des Sachverständigen, aus den Akten ergäben sich Hinweise für psychoneurotische Störungen und es sei daraus auch eine gewisse Schwerhörigkeit des Klägers zu entnehmen. Bis zur Klärung dieses Widerspruchs konnte das LSG nicht mit der er-



-6-

forderlichen Sicherheit davon ausgehen, daß Dr. J auch die Gesundheitsstörungen des Klägers auf psychiatrischem und auf hals-nasen-ohrenfachärztlichem Fachgebiet - trotz insoweit fehlender fachlicher Kompetenz - in seine Beurteilung einbeziehen wollte. Da es für das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus darauf ankam, welche Arbeiten der Kläger mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen noch verrichten konnte, mußte es sich gedrängt sehen, diese Frage auch auf psychiatrischem und hals-nasen-ohrenfachärztlichem Gebiet zu klären. Es durfte deshalb den Beweisantrag des Klägers vom 15. März 1984 nicht mit der im Urteil gegebenen Begründung ablehnen und von der erbetenen weiteren Klärung des Sachverhalts absehen.

Da somit die Feststellungen des LSG zu dem dem Kläger verbliebenen Leistungsvermögen wegen des zutreffend gerügten Verfahrensmangels unzureichender Sachaufklärung in tatsächlicher Hinsicht keine für eine Entscheidung des Senats in der Sache taugliche Basis abgeben, ist das angefochtene Urteil gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden
Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)